

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

10. Sitzung, 08.02.1867

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

B e r i c h t

über

die Verhandlungen

des

XV. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Sehnte Sitzung.

Oldenburg, den 8. Februar 1867. Morgens 11 Uhr.

- Tagesordnung:**
- 1) Ausschufsbericht, betr. die Gesekentwürfe über Regulativänderungen bei der Landeskasse, beim Staatsministerium und bei dem Oberschulcollegium;
 - 2) Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Petition des Sattlers Spiesske und Genossen, um Ertheilung der den Veteranen der Befreiungskriege von 1815 bewilligten Pension;
 - 3) Ausschufsbericht, betr. den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Post- und Telegraphenwesens des Herzogthums Oldenburg für 1867/69;
 - 4) Ausschufsbericht, betr. die Vorlage wegen Revision der Art. 15 und 16 der Deichordnung.

Vorsitzender: Präsident Lenz.

Am Ministertisch: Reg.-Commissaire Hofmeister, Kuhstrat, Mugenbecher, später auch Minister von Berg.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und wird zunächst das Protokoll über die vorige Sitzung verlesen und genehmigt.

Vorsitzender: Es sei eingegangen:

- 1) ein Antrag des Abg. Selkman II. und Genossen, betr. die Verminderung der Zahl der Abgeordneten.

Der Antrag ist genügend unterstützt.

Vorsitzender: Die Sache sei bereits früher im Landtage erörtert und glaube er daher, daß der Landtag von einer Verweisung des Antrags an einen Ausschuf absehen könne. Er schlage vor, die Berathung über den Antrag gleich mit auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

Abg. **Straderjan II.:** Da die Zeit bis dahin vielleicht zu kurz sein dürfte, so bitte er die Berathung über den Antrag nicht gleich auf die nächste, sondern auf eine der nächsten Sitzungen zu setzen.

Vorsitzender: Die nächste Sitzung finde erst am 14. d. M. statt.

Abg. **Straderjan II.:** Dann sei er auch mit dem Vorschlage des Vorsitzenden einverstanden.

Vorsitzender: Wenn kein Widerspruch erfolge, so nehme er an, daß der Landtag seinen Vorschlag ebenfalls genehmige.

Es erhebt sich kein Widerspruch.

Vorsitzender: Es sei weiter eingegangen:

- 2) eine Petition aus Wüppels und St. Jost, betr. Chausseeanlage von Schmidtshörn nach Kaijerei;
- 3) ein Schreiben der Staatsregierung, betr. die Errichtung einer Ackerbauschule in Kloppenburg;
- 4) ein Schreiben der Staatsregierung mit Gesekentwurf, betr. Aufhebung des Verbots des Häuserabbruchs auf den Landstellen;
- 5) eine Petition des Gemeinderaths zu Seefeld, betr. Chausseeanlage von Schwei nach Stollhamm;
- 6) eine Petition vieler Eingeseffenen zu Kniphausen, betr. Bau einer Chaussee durch die Herrschaft Kniphausen;
- 7) eine Petition aus Strückhausen, betr. Chausseeanlage von Petershorn nach Neustadt;
- 8) eine Petition von Veteranen aus dem Jahre 1815 um Erhöhung ihrer Pension.

Die unter 2, 3, 5, 6, 7 und 8 gedachten Eingänge würden an den Finanzausschuf, der unter 4 aufgeführte Eingang an den Verwaltungsausschuf gehören.

Wenn kein Widerspruch erfolge, nehme er an, daß der Landtag dies genehmige.

Es erhebt sich kein Widerspruch.

Vorsitzender: Die Frist zur Einbringung von Anträgen zur zweiten Lesung folgender Gesekentwürfe:

- 1) betr. Abänderungen der Stempelpapierverordnung für das Fürstenthum Birkenfeld,

2) betr. die Cultusangelegenheiten der Juden im Fürstenthum Birkenfeld, bestimme er bis zum 11. d. M., Mittags 12 Uhr.

Vorsitzender: Der Landtag gehe jetzt zur Tagesordnung über.

Erster Gegenstand derselben: Ausschußbericht, betr. die Gesekentwürfe über Regulativänderungen bei der Landeskasse, beim Staatsministerium und beim Oberschulcollegium.

Berichterstatter **Bartel:** Er wolle nur zuvor bemerken, daß sich im Ausschußbericht einige Schreibfehler fänden, nämlich:

- 1) Seite 1, Zeile 10 von oben müsse es heißen statt: „darin,“ „drei,“
- 2) Seite 1, Zeile 16 von oben statt: „angeführten,“ „eingeführten.“

Vorsitzender: Der Antrag *N^o 1* des Ausschusses gehe dahin:

in dem Gesekentwurfe (Nebenanlage A. zu Anlage 19) sind die Worte: „2 Cassengehülfen (Buchhalter bezw. Zahlmeister) jeder 500—800 Thlr.“ zu streichen und statt dessen zu setzen: „1 Cassengehülfe (Buchhalter bezw. Zahlmeister) 500—800 Thlr.“, „1 Cassengehülfe (Buchhalter bezw. Zahlmeister) 500—700 Thlr.“

der Antrag *N^o 2:*

Annahme des Entwurfs mit den beschlossenen Aenderungen.

Reg.-Commissair **Ruhtrat:** Während der Maximalsatz des Gehalts bei Revisoren und andern Subalternen auf 800 Thlr. fixirt sei, wolle der Ausschuß bei einem der ersten beiden Cassengehülfen nicht so hoch greifen. Er halte dies für sehr bedenklich. Die Folge werde sein, daß in der Person der betr. Cassenbeamten ein häufiger Wechsel eintrete. Und gerade bei Cassenbeamten, welche ja einen Vertrauensposten inne hätten, sei ein Wechsel höchst unerwünscht. Der 13. Landtag habe denn auch aus diesem Grunde keinen Anstand genommen, für die beiden ersten Cassengehülfen ein Gehalt bis zu 800 Thlr. zu bewilligen, obgleich damals der Cassirer der Landeskasse das Maximum des Gehalts nach dem bisherigen Regulativ bezogen hätte.

Der Ausschuß sage in seinem Bericht, daß die Vorlage der Regierung über den bisherigen Maximalsatz des Regulativs hinausgehe und er deshalb Bedenken trage, ihr zuzustimmen. Hiergegen bemerke er, daß die Posten eines Cassirers der Landeskasse und eines Cassirers der Centralcasse nicht nothwendig in einer Person vereinigt zu sein brauchen, daß es vielmehr der Staatsregierung nach dem Regulativ freistehe, für jedes dieser Aemter einen besondern Beamten zu ernennen. Darnach überschreite die Vorlage den Maximalsatz des Regulativs also nicht, indem sich dieser, wenn die Staatsregierung das ihr zustehende Recht der Ernennung eines besondern Beamten für jedes der obgedachten Cassenämter zur Anwendung bringe, ebenfalls auf 4500 Thlr. belaufe.

Schließlich wolle er noch anführen, daß seit Feststellung des Regulativs sich der Cassenverkehr um das anderthalbfache vermehrt hätte, und daß nach seiner Ansicht gerade hier am wenigsten der Platz sei, Ersparungen zu machen. Die Staatsregierung lege erhebliches Gewicht auf die Annahme der Vorlage; er bitte diese anzunehmen, den Ausschußantrag aber abzulehnen.

Abg. **Straderjan II.:** Er habe im Ausschuß mit für den Antrag *N^o 1* gestimmt, obwohl er auch dort die so eben vom Reg.-Commissair berührten Punkte hervorgehoben und die Ansicht ausgesprochen habe, es sei für beide Cassengehülfen ein Gehalt bis zu 800 Thlr. auszusetzen; er werde für den Antrag 1 stimmen und dann für den Antrag der Staatsregierung, der wegen des Plus, das darin enthalten sei, hiernach werde zur Abstimmung kommen.

Abg. **Brader:** Er habe gewünscht, daß die Staatsregierung mit den Vorlagen 19, 20 und 21 bis zur Versammlung des Landtags in diesem Herbst gewartet hätte. Uebrigens sei er der Meinung, daß man gerade bei Cassenbeamten am Gehalt nicht abknappen müsse; er glaube, daß durch Minderung der Beamten, insbesondere der Revisoren und Registratoren, noch viel zu ersparen sei. Die Cassenbeamten aber seien sehr beschäftigt und könne er sich schon aus diesem Grunde mit dem Ausschußantrage nicht einverstanden erklären.

Berichterstatter **Bartel:** Nachdem durch den vom Reg.-Commissair hervorgehobnen Gesichtspunkt das Bedenken des Ausschusses, die Sätze des Regulativs nicht zu überschreiten, gehoben sei, glaube er, der Vorlage der Staatsregierung zustimmen zu können. Er erkläre dies jedoch nur für seine Person, nicht Namens des Ausschusses.

Bei der nunmehr erfolgten Abstimmung werden die Ausschußanträge 1 und 2 angenommen, der Antrag der Staatsregierung abgelehnt.

Vorsitzender: Der Antrag *N^o 3* des Ausschusses sei: der Landtag wolle dem Gesekentwurfe (Nebenanlage zu Anl. 20) seine Zustimmung ertheilen.

Es begehrt hierüber Niemand das Wort und wurde der Antrag des Ausschusses vom Landtage angenommen.

Vorsitzender: Der Antrag *N^o 4* des Ausschusses gehe dahin:

der Landtag wolle den Gesekentwurf (Nebenanlage zu Anl. 25) ablehnen.

Reg.-Commissair **Mutzenbecher:** Der Ausschuß habe sich von der Nothwendigkeit der regierungsseitig beabsichtigten Einrichtung nicht überzeugen können, indem er nicht glaube, daß die Geschäfte des Oberschulcollegiums von dem Umfange seien, um einen so großen und kostspieligen Apparat erforderlich zu machen. Allein die Geschäfte beim Oberschulcollegium seien in der That nicht so unbedeutend. Als für das Oberschulcollegium im Jahre 1857 das Regulativ normirt sei, habe man die Geschäftsthätigkeit desselben noch nicht gehörig übersehn können und daher diese Behörde nur mit dem allernothwendigsten

Unterpersonal ausgestattet. Seitdem aber hätten sich die Geschäfte erheblich vermehrt. Seit Erlass des Schulgesetzes seien viele neue Lehrerstellen entstanden, die Alterszulagen machten viel zu thun und auch die neu eingerichteten höhern Bürgerschulen verursachten der obern Schulbehörde keine geringe Arbeit.

Die einzelnen Positionen anlangend, so seien die Secretariatsgeschäfte hier freilich nicht so umfangreich als bei andern Behörden; indeß werde auch nur die Hälfte des Gehalts eines Secretairs verlangt. Dazu komme noch, daß es gerade bei der Besetzung einer Behörde, wie des Oberschulcollegiums, deren Mitglieder eben dieses Amt nur neben einem andern Amtsberuf bekleideten, für einen Secretair doch manches zu thun gebe. So sei es namentlich sehr wünschenswerth, wenn die einzelnen Mitglieder bei Ueberhäufung mit sonstigen Geschäften, den Secretair mit Entwerfung von Berichten und Verfügungen beauftragen könnten. Dann aber habe der Secretair auch die Geschäfte eines Revisors zu verrichten.

In Betreff des Registrators sei es allerdings richtig, daß an denselben nicht solche Ansprüche gemacht würden, wie an den Registrator einer größern Verwaltungsbehörde. Allein es sei doch ein Registrator erforderlich und da habe die Staatsregierung geglaubt, ihn den Registratoren der Verwaltungsbehörden gleich stellen zu müssen, zumal die Registratoren der Gerichte einen viel einfacheren Geschäftskreis hätten, als die Registratoren in der Verwaltung.

Das Gehalt des Boten sei ebenfalls mit Rücksicht auf die Gehalte anderer Boten normirt.

Die Bezeichnung: „Sportelkendant“ müsse, wie der Ausschuss richtig bemerkt habe, aus dem Entwurf wegfallen, da Sporteln beim Oberschulcollegium nicht vorkämen. Uebrigens müsse die Staatsregierung die Vorlage aufrecht erhalten und empfehle er dieselbe dem Landtage zur Annahme.

Abg. **Brader**: Er müsse sich für den Antrag des Ausschusses erklären. Er glaube, der ganze Landtag empfinde mit ihm das Bedürfniß anderer Einrichtung unseres Behördenapparats. Die Beamten müßten vermindert werden. Statt dessen schlage die Regierung neue Beamten vor. Dies könne er nicht billigen und werde er deshalb für den Ausschussantrag stimmen.

Berichterstatter **Bartel**: Er befürworte ebenfalls den Ausschussantrag. Er kenne den Geschäftskreis eines Oberschulcollegiums ganz gut, da er Mitglied des katholischen Oberschulcollegiums zu Bechta sei. In dem letztern sei freilich nicht so viel zu thun, als in dem Oberschulcollegium zu Oldenburg; allein dort behelfe man sich auch mit dem Subalternpersonal anderer Behörden. Wenn nun das Bechtaer Oberschulcollegium vier mal so viel zu thun hätte, als es habe — und das werde etwa der Umfang der Geschäfte des Oldenburger Oberschulcollegiums sein — so würde man doch ganz gut mit dem vorhandenen Hülfspersonal in den Secretariats-, Registratur- und Botengeschäften ausreichen können.

Bei der Abstimmung wurde der Antrag 4 des Ausschusses angenommen.

Vorsitzender: In Betreff der Verschmelzung der Vorlagen zu einem Gesetze habe der Ausschuss folgende Fassung vorgeschlagen:

Das mittelst Patent vom 29. August 1857 verkündete revidirte Gehaltsregulativ für den Civilstaatsdienst des Großherzogthums wird in folgenden Punkten abgeändert:

1. Unter I. 1 werden beim Staatsministerium statt vier Registratoren mit je 300—900 Thlr. und eines Canzlisten mit 400—700 Thlr. aufgeführt: 4 Registratoren und 1 Canzlist und zwar 4 mit einem Gehalte von 300—900 Thlr. und einer mit einem Gehalte von 300—700 Thlr.
2. Die unter I. 2 und II. c. ausgeetzten Gehalte werden anderweit normirt, wie folgt:
 1. Cassirer der Centralcasse (zugleich Cassirer der Oldenburger Landescasse) 300 Thlr.,
 2. Cassirer der Oldenburger Landescasse (zugleich Cassirer der Centralcasse) 1000—1400 Thlr.,
 3. ein Cassengehülfe (Buchhalter bezw. Zahlmeister) 500—800 Thlr.,
 4. ein Cassengehülfe (Buchhalter bezw. Zahlmeister) 500—700 Thlr.,
 5. zwei Cassengehülfen jeder 300—600 Thlr.

Der Ausschuss beantrage dann unter *Nr.* 5:

der Landtag wolle dem Entwurfe in der vorgeschlagenen Fassung seine Zustimmung ertheilen.

Der Antrag des Ausschusses wird vom Landtage angenommen.

Zweiter Gegenstand der Tagesordnung: Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Petition des Sattlers Spiesske und Genossen um Ertheilung der den Veteranen der Befreiungskriege von 1815 bewilligten Pension.

Berichterstatter **Straderjan II.**: Der vierzehnte Landtag habe eine Summe von 5304 Thlr. bewilligt, wovon den Veteranen aus dem Jahre 1815, die sich im Besitz der Medaille befunden, jedem eine monatliche Pension von 2 Thlr. habe zugewendet werden sollen. Die Bewilligung sei von der ersten Versammlung des 14ten Landtags geschehen. Eine spätere Versammlung habe sich damit einverstanden erklärt, daß aus den für die dürftigen Inhaber der Feldzugsmedaille für 1815 bewilligten Mitteln auch denjenigen Veteranen eine Pension von 2 Thlr. monatlich bewilligt werde, welche an den Feldzügen gegen Frankreich in den Jahren 1812/15 Theil genommen hätten, jetzt oldenburgische Staatsangehörige seien, nachgewiesener Maßen in dürftigen Umständen lebten und eine anderweite Pension von nicht mehr als höchstens 36 Thlr. jähr-

lich bezogen und daß bei den Uebrigen die Pension bis auf 3 Thlr. monatlich erhöht werden könnte.

Hiernach sei denn der an Veteranen mit der Medaille nicht vertheilte Rest der bewilligten Gelder als Dividende denjenigen Veteranen zu Gute gekommen, welche nicht die Medaille hätten. Zu diesen gehörten auch Petenten. In dem Jahre 1866 sei ebenfalls ein solcher Ueberschuß da und werde den Betreffenden zukommen, sobald die Zahl der daran noch Theil Nehmenden ermittelt sei.

Hiernach beantrage der Ausschuß:

über die Petition zur Tagesordnung überzugehen.

Der Antrag wird vom Landtage angenommen.

Dritter Gegenstand der Tagesordnung: Ausschußbericht, betr. den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Post- und Telegraphenwesens des Herzogthums Oldenburg für 1867/69.

Berichterstatter **Ahlhorn**: In den Bericht hätten sich manche Schreibfehler eingeschlichen. Er werde ein berichtigtes Exemplar demnächst dem Bureau übergeben.

Vorsitzender: Der Antrag *Nr.* 1 des Ausschusses sei: der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß für 1867 94,000 Thlr., für 1868 98,000 Thlr. und für 1869 102,000 Thlr. als Einnahme für Briefe, Bäckereien und Gelder in den Vorschlag aufgenommen werden.

Es begehrt hierüber Niemand das Wort.

Vorsitzender: Die Abstimmung über den Antrag 1, wie über alle Anträge, in Betreff deren Aenderungen nicht beantragt würden, setze er bis zum Schlusse aus. Der Antrag 2 des Ausschusses sei:

der Landtag wolle als Einnahme für Personengeld und Ueberfrachtporto für 1867 71,000 Thlr., für 1868 73,000 Thlr. und für 1869 75,000 Thlr. in den Voranschlag aufnehmen;

der Antrag 3:

der Landtag wolle als Einnahmen für Zeitungsaufschlag für 1867 5600 Thlr., für 1868 5800 Thlr. und für 1869 6000 Thlr. in den Voranschlag aufnehmen;

der Antrag 4:

der Landtag wolle an Transitporto für 1867 1700 Thlr., für 1868 1800 Thlr. und für 1869 1900 Thlr. als Einnahme in den Voranschlag aufnehmen;

der Antrag 5:

der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß für vermischte Einnahmen jährlich 4200 Thlr. für 1867/69 in den Voranschlag aufgenommen werden;

der Antrag 6:

der Landtag wolle genehmigen, daß an Einnahmen von den Telegraphen-Anstalten für 1867 4500 Thlr., für 1868 4700 Thlr. und für 1869 4900 Thlr. in den Voranschlag aufgenommen werden;

Berichte. XV. Landtag.

der Antrag 7:

der Landtag wolle an vermischten Einnahmen von den Telegraphen-Anstalten jährlich 10 Thlr. pro 1867/69 in den Voranschlag aufnehmen;

der Antrag 8:

der Landtag wolle die Aufnahme der Position mit 16,000 Thlr. pro 1867 genehmigen;

der Antrag 9:

der Landtag wolle für Gehalte bei der Post- und Telegraphen-Direction für 1867 8009 Thlr. $5\frac{5}{12}$ gr., für 1868 8109 Thlr. $5\frac{5}{12}$ gr. und für 1869 8259 Thlr. $5\frac{5}{12}$ gr. bewilligen;

der Antrag 10:

der Landtag wolle zu Geschäftskosten bei der Post- und Telegraphen-Direction für 1867 980 Thlr., für 1868 1020 Thlr. und für 1869 1060 Thlr. bewilligen;

der Antrag 11:

der Landtag wolle an Gehalten beim Hauptpostamte Oldenburg und Postamte Jever für 1867 16,100 Thlr., für 1868 16,700 Thlr. und für 1869 16,950 Thlr. bewilligen;

der Antrag 12:

der Landtag wolle für 1867 17,676 Thlr., für 1868 19,051 Thlr. und für 1869 19,726 Thlr. an Gehalten und Vergütungen bei den Postverwaltungen und Postpeditionen bewilligen;

der Antrag 13:

der Landtag wolle für Vertretungen, Interimsverwaltungen, Umzugskosten u. s. w. für 1867 1600 Thlr., für 1868 1700 Thlr. und für 1869 1800 Thlr. bewilligen;

der Antrag 14:

der Landtag wolle an Wartegeldern, Pensionen, Gnadengehalten u. s. w. für diese Finanzperiode jährlich 3000 Thlr. bewilligen;

der Antrag 15:

der Landtag wolle an Vergütungen und Entschädigungen an fremde Postverwaltungen jährlich $1677\frac{1}{2}$ Thlr. pro 1867/69 bewilligen;

der Antrag 16:

der Landtag wolle an Geschäftskosten für 1867 6500 Thlr., für 1868 6950 Thlr. und für 1869 7400 Thlr. bewilligen;

der Antrag 17:

der Landtag wolle für Beförderung der Posten 120,210 Thlr. $7\frac{1}{2}$ gr. für 1867, 119,610 Thlr. $7\frac{1}{2}$ gr. für 1868 und 120,010 Thlr. $7\frac{1}{2}$ gr. für 1869 bewilligen.

Ueber die Anträge 2 bis 16 incl. begehrt Niemand das Wort, zu Antrag 17 aber:

Abg. **Selmann II.**: Es sei das Streben der Postverwaltung, die Postverbindungen möglichst zu verbessern, sehr

anzuerkennen. Er wolle aber für den südlichen Landestheil auf eine Postverbindung aufmerksam machen, welche allen Umständen nach als höchst wünschenswerth erscheine, nämlich auf eine Verbindung zwischen Lastrup und Werlte. Diese Verbindung, und zwar durch eine tägliche Fahrpost im Anschluß an die von da nach Lathen gehende Fahrpost, werde für die ganze Gegend den Verkehr mit der Eisenbahn erheblich erleichtern, indem der Weg über Lingen zwei Meilen weiter sei. Auch die Verbindung mit Holland werde dadurch verbessert und Jeder, der in jener Gegend bekannt sei, wisse, daß dieser Verkehr recht lebhaft sei. Er stelle daher folgenden Antrag:

der Landtag eruche die Großherzogliche Staatsregierung, auf die Einrichtung einer täglichen Fahrpost zwischen Lastrup und Werlte im Anschlusse an die von da nach Lathen gehende Fahrpost Bedacht zu nehmen.

Der Antrag ist genügend unterstützt.

Minister von **Berg**: Es werde allen bekannt sein, daß auf die Anlegung einer Chaussee gleich die Einrichtung einer Fahrpost folge. Auch die hier angeregte Postverbindung sei in Frage gekommen. Da aber die Chaussee zwischen Lastrup und Werlte noch nicht fertig sei, so habe man einstweilen davon absehn müssen. Die Staatsregierung verkenne übrigens die Wichtigkeit der Postverbindung jener beiden Orte durchaus nicht und werde eine solche sofort ins Werk gesetzt werden, wenn die Chaussee ganz fertig geworden.

Abg. **Ahlhorn**: Er habe an sich gegen die beantragte Postverbindung Nichts zu erinnern, wenn nur der Antragsteller gesagt hätte, daß die Staatsregierung die Einrichtung derselben in Erwägung ziehe, und nicht, daß sie eine Postverbindung ohne Weiteres einrichten möge. Er sei in der Gegend übrigens zu unbekannt, als daß er die etwaige Zweckmäßigkeit des Antrags und die von seiner Ausführung zu erwartenden Vortheile zu beurtheilen wisse.

Abg. **Sellmann II.**: Er sage in seinem Antrage ausdrücklich: die Staatsregierung möge Bedacht nehmen, und sei das seiner Ansicht nach ganz gleichbedeutend mit: in Erwägung ziehn.

Durch die Erklärung des Herrn Ministers des Innern betrachte er übrigens seinen Antrag als erledigt und ziehe er denselben daher nunmehr zurück.

Vorsitzender: Der Antrag **Nz.** 18 des Ausschusses sei: der Landtag wolle für 1868 130 Thlr. für Monturen für Unterbeamten und Postboten bewilligen;

der Antrag 19:

der Landtag wolle an Transitporto für Brieffendungen jährlich 1200 Thlr. bewilligen;

der Antrag 20:

der Landtag wolle an Weggeldern und Begleitungskosten für 1867 330 Thlr., für 1868 350 Thlr. und für 1869 370 Thlr. bewilligen.

Zu Antrag 20 bittet um das Wort:

Minister von **Berg**: Der Ausschufsbericht sage, daß es

im Ausschusse zur Sprache gekommen sei, daß es sowohl im Interesse des reisenden Publikums wie der Post liege, wenn eine stärkere Controle gegen das Mitnehmen sog. blinder Passagiere ausgeführt werde, da dies erfahrungsmäßig in letzter Zeit sehr zugenommen habe.

Er habe in dieser Beziehung Erkundigungen eingezogen und könne mittheilen, daß im Jahre 1864 28, im Jahre 1865 37 und im Jahre 1866 24 Fälle zur Anzeige gebracht seien, in denen ein Postillon blinde Passagiere mitgenommen habe. Es sei stets Strafe eingetreten und mehrere Postillone dieserhalb aus dem Dienst entlassen. Eine wirksame Controle könne nur dann Statt finden, wenn mit jeder Post ein Schirrmeister fahre. Dies sei aber zu kostspielig. Dem Mißstande werde am besten dadurch abgeholfen werden, wenn das reisende Publikum es sich zur Pflicht mache, vorkommenden Falls Anzeige zu machen und werde dann mit der ganzen Strenge des Gesetzes verfahren werden.

Abg. **Ahlhorn**: Der Ausschuf habe nicht in Abrede gestellt, daß nicht auf erfolgte Anzeige Bestrafung eingetreten sei. Der Ausschuf glaube nur, daß die betr. Officialen, insbesondere die Dragoner strenger angewiesen werden müßten, auf die sog. blinden Passagiere zu fahnden. Seiner Ansicht nach aber seien nicht bloß die Postillone, sondern auch die blinden Passagiere selbst strafbar.

Minister von **Berg**: Der Abg. Ahlhorn habe insofern Recht, als in einigen Ländern die blinden Passagiere bestraft würden, so namentlich in Preußen und Hannover.

Vorsitzender: Der Antrag 21 des Ausschusses sei:

der Landtag wolle an Unterstützungen, Trinkgeldern u. s. w. für 1867/69 jährlich 1340 Thlr. bewilligen;

der Antrag 22:

der Landtag wolle an Baukosten für 1867/69 jährlich 400 Thlr. bewilligen;

der Antrag 23:

der Landtag wolle an Gehalten bei den Telegraphen-Anstalten 1867 2900 Thlr., 1868 3100 Thlr. und 1869 3125 Thlr. bewilligen;

der Antrag 24:

der Landtag wolle an Geschäftskosten bei den Telegraphen-Anstalten 1870 Thlr. für 1867, 2030 Thlr. für 1868 und 2190 Thlr. für 1869 bewilligen;

der Antrag der Mehrheit des Ausschusses, Antrag 25:

der Landtag wolle diese Position ablehnen.

der Antrag der Minderheit des Ausschusses, Antrag 26:

der Landtag wolle zu Gehaltsveränderungen und Zulagen innerhalb des Regulativs für 1867 200 Thlr., für 1868 300 Thlr. und für 1869 400 Thlr. bewilligen.

Zu Antrag 25 bittet um das Wort:

Minister von **Berg**: Es sei nicht seine Absicht, näher auf den Antrag einzugehn; ähnliche Anträge seien bereits öfter von einem Theile des Landtags gestellt und die Staatsregie-

rung daher in der Lage gewesen, ihre desfällige Vorlage specieller zu begründen. Er begreife nur nicht, daß der Landtag auf die Streichung der fraglichen Position ein solches Gewicht lege; es handle sich hier gar nicht um ein Princip, sondern lediglich um eine Sache der Zweckmäßigkeit. Er müsse den Antrag der Staatsregierung aufrecht erhalten und bitte, denselben anzunehmen.

Abg. **Ahlhorn**: Der Landtag sei der Staatsregierung in so vielen Punkten entgegen gekommen, daß diese sich wohl habe veranlaßt sehn können, in der hier fraglichen Sache dem Landtage nachzugeben. Uebrigens müsse der Landtag konsequent sein und da er ähnliche Positionen, wie die vorliegende, abgelehnt, auch diese nicht genehmigen.

Bei der Abstimmung wird der Antrag der Mehrheit des Ausschusses angenommen.

Vorsitzender: Der Antrag *N* 27 des Ausschusses sei: der Landtag wolle für Einrichtung von Localen für die Post- und Telegraphenverwaltung für 1867 5500 Thlr. bewilligen;

der Antrag 28:

der Landtag wolle zu unvorhergesehenen Ausgaben 1407 Thlr. 2 $\frac{1}{12}$ gf. für 1867, 1432 Thlr. 2 $\frac{1}{12}$ gf. für 1868 und 1392 Thlr. 2 $\frac{1}{12}$ gf. für 1869 bewilligen;

der Antrag 29:

der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß diesem Voranschlag nachstehende Bemerkungen hinzugefügt werden:

- 1) eine Ueberrechnung des Minderverbrauchs in einem Jahre der Finanzperiode auf die andern Jahre derselben ist bei allen denjenigen Bewilligungen gestattet, die sich nicht auf Gehalte beziehen;
- 2) neben den im §. 9 bewilligten Mitteln für Beförderung der Posten können auch die bei der Post- u. f. w. Casse sich etwa ergebenden Einnahme-Ueberschüsse zur Vermehrung der Postcourse und Ausdehnung der Landbriefbestellung u. f. w. erforderlichen Falls verwendet werden.

Zu Antrag 29 bittet um das Wort:

Minister von **Berg**: Es sei ein Versehen, daß die in dieser Beziehung gemachte Vorlage nicht genau sich an den vom vorigen Landtage genehmigten Antrag anschliese. Dies werde indeß durch kleine Aenderungen des Antrags des Ausschusses zu erreichen sein. Er beantrage daher:

unter Ziffer 2 nach den Worten: „Postcourse und“ einzuschließen: „der Postspeditionen und zur“, ferner nach dem Worte: „Landbriefbestellung“ die Worte: „und des Telegraphennetzes.“

Berichterstatter **Ahlhorn**: Der Ausschluß sei mit diesen Aenderungen einverstanden.

Bei der Abstimmung wird der Antrag mit den vom Herrn Minister von Berg beantragten Einschaltungen angenommen.

Sodann werden die Ausschlußanträge *N* 1—24 incl. 27 und 28 vom Landtage angenommen.

Vierter Gegenstand der Tagesordnung: Ausschlußbericht, betr. die Vorlage wegen Revision der Art. 15 und 16 der Deichordnung.

Berichterstatter **Sullmann**: Der Ausschlußbericht enthalte manche Schreibfehler, die indeß leicht berichtigt seien.

Vorsitzender: Die Mehrheit des Ausschusses beantrage:

- 1) der Landtag wolle den Antrag des Großherzoglichen Staatsministeriums, daß eine Revision der im §. 3 des Art. 15 und im §. 3 des Art. 16 der Deichordnung vom 8. Juni 1855 gedachten Bestimmung erst nach Ablauf des Jahres 1876 stattfinden soll, annehmen,

und für den Fall der Annahme dieses Antrags:

der Landtag wolle folgenden:

„Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Revision der Artikel 15 und 16 der Deichordnung vom 8. Juni 1855:

Die Revision der in den Artikeln 15 und 16 der Deichordnung vom 8. Juni 1855 getroffenen Bestimmungen über die Districtseinteilung und die Beitragsverhältnisse des zweiten und des dritten Deichbands soll erst nach Ablauf des Jahres 1876 vorgenommen werden.

annehmen und die Großherzogliche Staatsregierung ersuchen, demselben ihre Zustimmung zu geben;

wogegen die Minderheit des Ausschusses beantrage:

der Landtag wolle den Antrag der Mehrheit des Ausschusses ablehnen und die gesetzlich vorgeschriebene Revision der Districts-Einteilung und Beitragsverhältnisse vornehmen,

und für den Fall der Ablehnung dieses Antrags:

daß die Revision nach Ablauf von drei Jahren von dem nächsten ordentlichen Landtage vorgenommen werde.

Reg.-Commissair **Sofmeister**: Er wolle zunächst die Ausführungen der Mehrheit des Ausschusses beleuchten:

1) In der Anmerkung zu Seite 226 des Ausschlußberichts komme einiges über die Wolfsjehlacht vor, das zu Mißverständnissen Anlaß geben könne.

Die Angabe, daß die Wolfsjehlacht durch die Anlegung des Ohmstedter-Moorwegsdeichs an Fruchtbarkeit verloren habe, dürfe doch wohl in begründeten Zweifel gezogen werden, und sei übrigens die Deichlast der Wolfsjehlacht nicht groß, indem sie von ca. 800 Jück in 9 Jahren nur 100 Thlr. 5 gf. bezahlt habe, was im Jahre per Jück 4 gf. mache.

2) Auf Seite 231 des Berichts sei gesagt, daß es auffalle, daß im Bulling'schen Gutachten die so sehr großen Sielasten des 4. Districts gar nicht erwähnt worden.

Daß der 4. District so bedeutende Sielasten habe, sei ihm unbekannt. Was die Jader Sielacht betreffe, so sei für diese zwar ein Uebelstand, daß sie einen erheblichen Wasserzufluß

von der Seeft habe, und würden dieserhalb allerdings demnächst noch größere Anlagen erforderlich sein.

3) Auf Seite 231 des Berichts heiße es dann weiter, daß, was den zweiten District anlange, von der andern Seite geltend gemacht werde, daß seine Siellasten von einigen Bezirken des ersten Districts mitgetragen werden, aber für den zweiten District die Siellasten doch deshalb so drückend seien, weil er viel geringes Moorland besaße und diese Lasten bloß nach Verhältnis der Größe vertheilt würden.

Hiergegen erinnere er an die Bestimmungen der Art. 320 und 321 der Deichordnung, wonach diejenigen Seeft- und Moorländereien, die den geringsten Kleiländereien in der Sielacht nachständen, nach Verhältnis des Ertrags zu den geringsten Kleiländereien nur zu $\frac{3}{4}$, $\frac{1}{2}$ oder $\frac{1}{4}$ im Beitrage anzusetzen seien. Dies geschehe auch im zweiten District. Wichtig sei ferner, was die Minorität im Bericht anführe, daß nämlich die niedrigen Moorländereien der Vogtei Schwei durch ihre Verbindung mit Holzwarden, Rodenkirchen und Genshamm zu denselben Sielachten großen Vortheil hätten. Denn daß in der Vogtei Schwei in den Jahren 1862, 1863 und 1864 für verbesserte Entwässerung enorme Summen verausgabt worden, sei ihm bekannt, ob gerade 75,000 Thlr., wisse er nicht. Diese Kosten seien aber zum großen Theile von den Ländereien der Vogteien Holzwarden und Rodenkirchen bezahlt.

4) Der Bericht sage auf Seite 233, daß, wenn auch schon nach dem, was bisher vorliege, die Heranziehung des zweiten Districts zum vollen Beitrage gerechtfertigt erscheinen sollte, doch eben so sehr auf eine weite Herabsetzung des Beitragsfußes des vierten Districts zu bestehen sein müsse, und der erste District dort nicht mehr gewinnen, als er hier verlieren werde. Hier sei der Zusammenhang der Erhöhung des zweiten Districts und der Ermäßigung des Beitrags im vierten District nicht motivirt. Zwar komme in der Note zu Seite 226 die Bemerkung vor, daß der vierte District überlastet sei, und auf Seite 230, daß dieser District sich für überlastet halte, allein, daß dies die Ansicht des Ausschusses sei, werde im Bericht nicht gesagt.

Er wolle bei dieser Gelegenheit auf das hinweisen, was früher vorgekommen sei. Bei Erlass der Deichordnung habe man für den Fall der dort vorgesehenen Revision nicht daran gedacht, alsdann den Beitrag des vierten Districts herabzusetzen. Dies gehe daraus hervor, daß man schon damals wußte, daß die Einkünfte des Deichs im vierten District die Ausgaben vollständig deckten. Bei der damaligen Regulirung sei man vielmehr davon ausgegangen, daß der vierte District den Schutz, welchen er von den Deichen der übrigen Districte des zweiten Deichlandes mit genieße und den Vortheil, daß der vierte District bei einer etwa vorkommenden großen Arbeit in seinem District nur wenig beizutragen habe, nicht zu hoch mit einem Beitrage von einem Viertel bezahle. Das sei die damalige Auffassung gewesen und werde eine jetzt vorgenommene Untersuchung wahrscheinlich zu demselben Resultate führen.

Er wende sich jetzt zu dem Bericht der Minorität. Dort werde:

1. auf Seite 238 bemerkt, die Billigkeit, daß der zweite District nur $\frac{3}{4}$ des vollen Beitrags bezahle, habe lange genug mit 10 Jahren bestanden. Es sei an der Zeit, daß diese vorzugsweise auf Kosten des ersten Districts geübte Billigkeit aufhöre. Es stehe diese im Widerspruche mit Art. 192 der Deichordnung, da lediglich nach Lage und Gefahr die Districte und die Beitragsverhältnisse bestimmt werden sollten.

Bekannt sei, daß man bei Vorlage des Entwurfs der Deichordnung davon ausgegangen, daß der zweite District eben so große Deichlasten haben werde, als der erste District; beide hätten vereinigt werden sollen. Diese Voraussetzung sei durch die jetzigen Erfahrungen nicht bestätigt; es liege darnach vielmehr kein Grund vor, den Beitrag für den zweiten District zu erhöhen. Dazu komme, daß gerade jetzt ein ganz neuer Beitragsfuß nach der neuen Grundsteuer ins Leben getreten sei und noch nicht übersehen werden könne, welchen Einfluß die neuen steuerlichen Veränderungen auf die bisherigen Ergebnisse äußern würden.

Die Berufung auf die Bestimmung im Art. 192 der Deichordnung werde den Antrag der Minorität wohl wenig unterstützen. Der Art. 192 sage gar nicht, daß die Districte lediglich nach Lage und Gefahr gebildet und allein darnach die Beitragsverhältnisse normirt werden sollten. Er wolle nicht ein allgemein deichrechtliches Prinzip aufstellen, sondern er bestimme nur, daß die Lage und Gefahr insoweit zu berücksichtigen, als nach den näheren Bestimmungen der Art. 15 und 16 der Deichordnung festgesetzt sei und in diesen beiden letztern Artikeln sei eigentlich die Bestimmung über die Vertheilung der Beiträge enthalten. Hiernach solle man glauben, daß der Art. 192 bei einer etwaigen Revision gar keinen Einfluß haben könne.

2. Auf Seite 239 des Berichts werde erwähnt, daß der Umstand, daß die 4 Marschvogteien in den neun Jahren von 1856 bis 1864 zwanzigtausend Thaler zu den Deichen des ersten Districts beigetragen hätten, insoweit nicht zu bestreiten sei, als von dem District 20,000 Thlr. mehr aufgebracht worden, als hätte auf die in demselben liegenden Deiche verwandt zu werden brauchen. Es sei aber hierbei zu berücksichtigen, daß dieser District vor Erlass der Deichordnung verpflichtet gewesen sei, zu den Unterhaltungskosten des Schweiburger Communiondeichs ca. 38% beizutragen, und da dieser eine so gefährdete Lage habe, so könne nicht behauptet werden, daß die 4 Marschvogteien zu Gunsten des ersten Districts viel mehr belastet worden wären.

Hiergegen bemerkte er, daß, wenn man einmal zurückgehn wolle auf die Deichlasten von 1856, seitdem kein District mehr erleichtert sei, als der erste. Auch dieser habe zu den Kosten des Schweiburger Communiondeichs fast ebenso viel beizutragen gehabt, als der dritte District, etwa 35%. Der Beitrag, den die vier Marschvogteien hätten zu den Unterhaltungskosten

des Communiondeichs zu zahlen gehabt, sei durch die Herbeiziehung der Vogteien Schwei und Schweiburg zu den Lasten des zweiten Deichbandes wieder ausgeglichen. Die Minorität könne daher auf diesen Punkt kein Gewicht legen.

Wenn dann die Minderheit noch darauf hinweise, daß die zum Schutz des Deichfußes erforderlichen Schlingen in den Marschvogteien große Kosten verursachten, so wolle er darauf aufmerksam machen, daß die in der Hunte erforderlichen Schlingen nicht viel kosteten und eine Schlinge an der Weser, z. B. bei Flagbalger Sand oder Fedderwarden, zwanzig mal so theuer sei, als eine von jenen, daher denn auch die Uferschutzwerke im dritten District billiger seien als im ersten.

3. Auf Seite 240 des Berichts stehe: wenn die Vorlage sage, daß man wegen der Schwierigkeit, die Districte zu ermitteln, die Grenzen der früheren Deichbände adoptirt und in soweit das Bestehende habe aufrecht erhalten wollen, so sei es der Minderheit nicht möglich gewesen, in dem Regierungsentwurf und den Motiven sowie in den Ausschußberichten die Absicht, das Bestehende aufrecht zu erhalten, zu erkennen.

Diese Aeußerung müsse auffallen, weil die Vorlage an den 9. Landtag die Districte lediglich nach den bestehenden Deichbänden gebildet habe und die in den bisher vorhandenen Deichbänden obwaltenden Unterschiede nach Lage und Gefahr nicht weiter berücksichtigt werden sollten. Verlasse man diese Grundlage, so verliere man jeden sicheren Anhalt. Eine Bildung der Districte nach theoretischen Grundsätzen sei unmöglich.

Endlich heiße es noch:

4. auf Seite 241 des Berichts, daß, wenn man selbst zugeben wolle, daß die Entwässerung für die Marschvogteien eine schwierigere sei, man doch dem entgegen halten müsse, daß in einem großen Theile des ersten Districts die Zuwässerung noch mit großen Kosten hergestellt werden müsse.

Hiergegen wolle er einfach anführen, daß die Zuwässerung mit der Deichlast in gar keinem Zusammenhange stehe, wie es mit der Abwässerung der Fall sei, diese also in die Frage der Districteinteilung nicht hineingezogen werden könne.

Nach allem diesen schließe er sich den Anträgen der Majorität an und empfehle dieselben dem Landtage zur Annahme. Schon bei Erlaß der Deichordnung habe sich die Staatsregierung gegen die Bestimmung einer nach zehn Jahren vorzunehmenden Revision ausgesprochen. Eine Revision werde schwerlich andre Resultate herbeiführen, und erzeuge sie daher lediglich Hoffnungen, die doch nicht in Erfüllung gingen. So verhalte es sich jetzt und ebenso werde es nach Verlauf von abermals zehn Jahren der Fall sein.

Abg. **Tautzen**: Zunächst bestreite er die Richtigkeit der Auslegung des Art. 192 der Deichordnung, wie sie vom Reg.-Commissair gegeben sei. Er müsse allerdings dafür halten, daß die Bestimmung des Art. 192, wonach die Deichlasten im zweiten und dritten Deichbande von allen unter dem Schutze der Deiche liegenden Ländereien gleichmäßig unter Berücksichti-

gung der Lage und Gefahr getragen werden sollten, von prinzipieller Bedeutung sei. Er fasse dies so auf, daß Lage und Gefahr als alleinige Factoren bei Einteilung der Districte und Ausmittlung der Beitragsverhältnisse maßgebend seien. Im Uebrigen habe er in dem Bericht die Gründe aufgeführt, welche es ihm unmöglich machten, der Vorlage der Staatsregierung seine Zustimmung zu geben. Er wolle daher diese Gründe nicht wiederholen, sondern nur noch auf die Bedenken aufmerksam machen, welche sich ihm gegen die Motivirung des Antrags der Mehrheit aufgedrängt hätten.

In der Begründung des Hauptantrags der Mehrheit sei unter 1 hervorgehoben, daß, da gerade jetzt ein neuer Beitragsfuß nach der neuen Grundsteuer ins Leben getreten sei, eine definitive Feststellung der Districteinteilung und Beitragsverhältnisse nicht wohl möglich sei, da hierzu die bisherigen Erfahrungen nicht genügten, indem sich eben gar nicht übersehen lasse, welchen Einfluß die neuen steuerlichen Veränderungen auf die bisherigen Ergebnisse äußern würden.

Allein diesen Grund, die Revision noch auf zehn Jahre weiter hinauszuziehen, vermöge er nicht anzuerkennen. Der Art. 192 bestimme, daß die Deichlasten unter Berücksichtigung von Lage und Gefahr zu vertheilen seien. Da hiernach keines Erachtens Lage und Gefahr eigentlich allein bestimmend bei der Feststellung der Districteinteilung und Beitragsquoten einwirken dürften, so scheine es ihm vollständig gleichgültig, ob ein neuer Beitragsfuß zur Anwendung komme oder nicht. Möge der eine oder andere District etwas mehr oder weniger zu den Deichlasten des zweiten Deichbandes beisteuern, Lage und Gefahr der Districte bleibe stets dieselbe. In Bezug auf Lage und Gefahr seien seiner Meinung nach genügende Erfahrungen gemacht, um schon jetzt eine Revision vorzunehmen.

Wenn ferner die Mehrheit unter 2 sage, daß die Beschwerden des ersten Districts in solchem Maße gerechtfertigt seien, werde um so weniger glaublich erscheinen, wenn man ihnen die eine Thatfache entgegenstelle, daß derselbe früher nur in ganz besonderen Nothfällen zu einigen nachbarlichen Unterstützungen berechtigt gewesen sei, durch diejenigen Districts- und Beitragsbeordnungen, welche er jetzt wieder revidirt haben wolle, ziemlich ein Fünftel seines regelmäßig erforderlichen Aufwandes aus den Zuschüssen der übrigen Districte erhalte — so wolle er hiergegen folgendes bemerken:

Wenn der erste District vor Erlaß der Deichordnung gezwungen gewesen sei, die ihn umschließenden Deiche, welche auch den anderen Theilen des 2. Deichbandes zum Schutze dienen, allein zu unterhalten, so sei dieses eben eine Ungerechtigkeit gewesen, welche in Ausführung unseres Staatsgrundgesetzes durch den Erlaß der jetzigen Deichordnung hätte beseitigt werden sollen. Theilweise sei dieses denn auch geschehen, es würde aber im höheren Maße der Fall gewesen sein, wenn der Art. 192 §. 3 zur vollständigen Ausführung gekommen wäre.

Als vor 10 Jahren die Deichordnung berathen sei, wären Landtag und Staatsregierung darüber einverstanden ge-

wesen, daß die Vogteien Schwei und Schweiburg in Bezug auf Lage und Gefahr nicht besser situiert seien, als der erste District. Der Landtag habe damals beschlossen, aus Billigkeitsrückichten die beiden Vogteien zu einem besonderen District zusammen zu legen, der nur $\frac{3}{4}$ des vollen Beitrags zu den Deichlasten des zweiten Deichbandes zu zahlen habe. Wenn nun der zweite District mehr aufgebracht habe, wie auf die ihn begrenzenden Deiche verwandt worden, so sei das kein Grund, anzunehmen, daß er in Bezug auf Lage und Gefahr günstiger gestellt sei, als der erste District, weil der zweite District zum großen Theile geschützt werde durch die Deiche des ersten Districts. Da dann weiter im Art. 15 der Deichordnung ausgesprochen sei, daß nach 10 Jahren eine Revision vorgenommen werden solle, so glaube er zu der Schlussfolgerung berechtigt zu sein, daß der Landtag schon damals angenommen habe, Billigkeitsrückichten nur während der ersten 10 Jahre gelten zu lassen. Weil aber Gefahr und Lage beim zweiten District dieselbe sei, wie beim ersten, so stehe es geradezu in Widerspruch mit Art. 192 der Deichordnung, wenn nicht der zweite District eben so gut einen vollen Beitrag bezahle, wie der erste District.

Hiernach glaube er den Hauptgrund für Vornahme der Revision genügend deducirt zu haben, und wolle er auf die Einzelheiten nicht eingehen, da es sich für heute ja nur darum handle, ob eine Revision stattfinden solle oder nicht. Hervorheben müsse er jedoch noch, daß der Reg.-Commissair zugegeben habe, daß ein großer Theil des zweiten Districts dadurch begünstigt sei, daß er mit den an der Weser liegenden Gemeinden des ersten Districts denselben Sielachten angehöre. Um so unbilliger erscheine es deshalb, wenn der zweite District nicht den vollen Beitrag zu den Deichlasten des zweiten Deichbandes steuere.

Er empfehle dem Landtage, den Antrag 3 des Ausschusses, event. aber dringend den Antrag 4 anzunehmen, damit die Ungerechtigkeit nicht noch durch volle zehn Jahre weiter bestehe.

Abg. **Althorn**: Er müsse darauf hinweisen, daß der vierte District entschieden zu viel bezahle. Derselbe sei auf $\frac{1}{3}$ des vollen Beitrags herabzusetzen. Schon allein die bedeutenden Siellasten, welche der vierte District in den letzten Jahren gehabt habe, rechtfertigten diese Herabsetzung. Die Siellasten seien deshalb so drückend, weil in dem vierten District 53,000 Jück abwässerten, während nur 9000 Jück zahlspflichtig seien. Uebrigens glaube er, die Minderheit thue gut, den Vorschlag der Staatsregierung bestens mit vielen Dank zu acceptiren, indem der erste District aus einer Revision schwerlich Vorthheil ziehen würde. Der vierte District habe in 10 Jahren 24,000 Thlr. zu viel zu den Lasten des zweiten Deichbandes beigetragen und werde sicherlich keine Erhöhung seiner Beitragsquote zu befürchten haben; er sei vielmehr der festen Ueberzeugung, daß die Quote des vierten Districts ermäßigt werde. Allein trotzdem stimme er für den Antrag der Mehrheit,

und zwar wesentlich aus den im Bericht von derselben angegebenen Gründen.

Der Abg. **Tanzen** habe hervorgehoben, es sei nur Ungerechtigkeit, daß das Deichgesetz eine verschiedene Beitragsquote festsetze. Er sei anderer Ansicht; er halte es für eine Ungerechtigkeit, daß das Deichgesetz in dieser Weise, wie geschehen, zum Gesetz geworden, und die bestehenden Verhältnisse, wie solche lange rechtlich bestanden, über den Haufen geworfen habe. Der vierte District habe eine so günstige Lage; derselbe sei durch einen Deich, der noch eine ziemliche Höhe habe und sich an das Moor schließe, geschützt. Dann lägen an der Nordsee noch 2 Deiche hinter einander, und sei also gar keine Gefahr, auch nicht für die Deiche, vorhanden, da ein höheres Vorland immer noch zunehme. Zur Begründung dafür, daß Butjadingen nicht solle von der Deichlast loskommen können, wolle er nur die eine Thatfache hervorheben. Der erste District habe sich früher einmal geweigert, fernerhin zu den Lasten des Schweiburger Communiondeichs beizutragen. Damals sei aber durch alle Instanzen, bis zum Ministerium hinauf, entschieden, daß kein Grund vorliege, den ersten District von jenem Beitrage zu entbinden.

Abg. **Straderjan I.**: Es sei ein unglücklicher Griff gewesen, wenn die Deichordnung in den Art. 15 und 16 vorschreibe, daß nach Ablauf von 10 Jahren eine Revision der festgesetzten Districtseinteilung und Beitragsverhältnisse vorgenommen werden solle. Ein Zeitraum von zehn Jahren sei viel zu kurz, um genügende Erfahrungen zu sammeln; ja nach abermals zehn Jahren werde man in derselben Lage sein, wie heute; noch viel weniger könne man nach drei Jahren schon revidiren. Er werde daher für die Anträge der Mehrheit stimmen.

Abg. **Suchting**: Der Reg.-Commissair habe gesagt, daß ihm unbekannt sei, daß der vierte District so große Siellasten habe. Er wolle nur anführen, daß die Siellast Varel pro Bonitätsjück 1 Thlr. Siellasten zu tragen, während der erste District nur 20 gr. pro Bonitätsjück an Deichlasten zu zahlen habe.

Abg. **Schildt**: Nach Art. 192 §. 1 der Deichordnung steht es fest, daß die Lage und Gefahr der einzelnen Districte bei der Vertheilung des Beitragsfußes zu den Deichlasten berücksichtigt werden soll. Diese gesetzliche Bestimmung bildet die unabänderliche Grundlage bei den jetzigen Verhandlungen und es fragt sich nur, ob 1) die Lage und Gefahr im 1. District größer ist, wie in den übrigen Districten des 2. Deichbandes; 2) ob die Siellast im ersten District geringer ist, wie in den übrigen Districten.

Was die erste Frage betrifft, so liegt es klar zu Tage, daß die Lage der Deiche und Uferwerke im ersten District weit größeren Zerstörungen durch Sturmfluthen ausgesetzt sind, wie diejenigen der übrigen Districte. Die Deiche des ersten Districts sind den West- und Nordweststürmen offen ausgesetzt, liegen an der Nordsee, Jade und den Mündungen der Weser, haben an vielen Stellen gar kein Vorland, an andern nur we-

nig Groden. In der Nähe der Deiche ist größtentheils eine sehr gefährliche Wassertiefe vorhanden, die nur durch Steinhänke, Packwerke und Schlengen von der Vernichtung der Deiche abgehalten werden kann. Daß also nicht allein die Deiche, sondern auch die höchsten Güter des Menschen, Leben und Eigenthum für die Bewohner des ersten Districts eine viel gefährlichere Lage und größere Gefahr haben, wie in den übrigen Districten, zeigt nicht allein die Erfahrung, welche durch die Sturmfluthen vom Jahre 1825 gesammelt ist, sondern auch die der großen Sturmfluth vom Jahre 1717. Nach von Halem's Geschichte, Band 3, Seite 180—193 ist in dieser Sturmfluth im Butjadingerlande das Land in einer viertel Stunde 8 bis 16 Fuß hoch vom Wasser überschwemmt, das Vieh in den Häusern sofort umgekommen, 2437 Menschen ertrunken und es sind 560 Häuser dajelbst weggerissen, wogegen im zweiten District nur 4 Menschen ertrunken und 5 Häuser vernichtet, im dritten District 17 Menschen und im vierten District nur 11 Menschen umgekommen sind.

Nach pag. 193 der angezogenen Geschichte war damals im ersten District das Land durch die Ueberschwemmung von salzen Seewasser dergestalt verdorben, daß Menschen und Vieh in den folgenden Jahren keine Nahrung fanden und im ganzen Kirchspiel Stollhamm kaum 20 Seeiskühe ernährt werden konnten. Ganz anders verhielt es sich damals im dritten District, wo das süße Wasser der Hunte und obern Weser das Land viel weniger und nach und nach überschwemmte und keine nachtheilige Folgen für dasselbe hinterlassen hat.

Wenn nach der mehrgedachten Geschichte pag. 189 in Abbehausen, Sienshamm und Rodenkirchen im Jahre 1717 523 Menschen bei der Sturmfluth ertranken und 100 Häuser vom Wasser zerstört wurden, so sind das Thatfachen, die sich nicht weglängnen lassen, und welche die Behauptungen des Minderheits-Berichts und des Bulling'schen Gutachtens, daß diese Gemeinden keine gefährlichere Lage hätten und keiner größeren Gefahr ausgesetzt wären, wie der zweite und dritte District, für völlig unbegründet und unwahr erscheinen lassen.

Die Lage des ersten Districts ist geschichtlich in jeder Beziehung viel gefährlicher, wie die der übrigen Districte des 2. Deichbandes, die Bestimmung des Art. 192 der Deichordnung, daß die Lage und Gefahr bei der Beitragsvertheilung berücksichtigt werden soll, erscheint mir eben so gerechtfertigt, als wenn eine freiwillige Versicherung oder Affecuranz sich nach Lage und Gefahr eine höhere oder geringere Prämienzahlung von den Versicherten zahlen läßt.

Der dritte District hat als früherer Deichband der 4 Marschvogteien in den Jahren 1846—1850 mit einem Kostenaufwande von 84778 Thlr. den neuen Wolfsdeich und den neuen Deich auf dem Ohmstedermoorweg angelegt, und dadurch, sowie durch die bestickmäßige Instandsetzung der übrigen Deiche, durch mehrere Begradigungen der Hunte, bei der geringen Tiefe des Wassers hinter den Deichen und bei der geschützten Lage gegen West- und Nordwestwinde, seinen Deichen eine ganz ge-

sicherte Lage gegeben, die in keiner Weise mit der gefährlichen Lage der Deiche im ersten District zu vergleichen ist.

Zu der 2. Frage, wegen der größeren Siellast, führt das Bulling'sche Gutachten an:

„Indem die Deichordnung den Beitrag der mit größeren Siellasten behafteten Districte zu den Deichlasten herabsetzt, legt sie den übrigen mehrzahlenden Districten einen Theil der Siellasten jener auf.“

Diese Behauptung ist aber durchaus ungerechtfertigt, denn der dritte District hat, obgleich er augenblicklich fast zu $\frac{2}{3}$ überschwemmt ist, für die Verbesserung seiner Abwässerung in 25 Jahren 396,253 Thlr. aufgewandt, dadurch seine Ländereien verbessert und bei der allgemeinen Landesabschätzung in höhere Reinertragsclassen gehoben, wornach sie also auch zu höheren Beiträgen zu den Deichlasten verpflichtet sind, als es ohne diese Verbesserungen der Fall gewesen sein würde. Der dritte District wird also einer Doppelbesteuerung unterworfen, wenn er zu seinen großen Siellasten auch noch den vollen Beitrag zu den Deichlasten bezahlen soll. Denn die Deich- und Siellasten sind in einem Gesetz geregelt und stehen in einem unzertrennlichen Zusammenhange mit einander. Die eine kann ohne die andere gar nicht existiren, und es ist kein Deichband ohne Siellacht mög.ich. Wenn das durch den Deich des Deichbandes bedeckte Land nicht durch Siele und deren Zubehörungen entwässert wird, so liefert es keinen Ertrag, bleibt ein Sumpf und es kann davon kein Beitrag zu den Deichlasten geleistet werden, weshalb man den Grundsatz des Deichrechts — kein Land ohne Deich und kein Deich ohne Land, — noch hinzufügen möchte, — keine Siellacht ohne Deichacht, und keine Deichacht ohne Siellacht. — Will man aber neben den errichteten natürlichen Deichbänden keine natürliche Siellachten schaffen und die unnatürlichen Abwässerungen beim Alten lassen, so müssen doch wenigstens die größeren Siellasten bei den Beiträgen zu den Deichlasten berücksichtigt werden, wenn die Gesetzgebung keine Doppelbesteuerung für einzelne Districte anführen will.

Daß die Siellasten im dritten District weit größer wie im ersten Districte sind, erkennt die Vorlage der Staatsregierung und der Ausschussbericht der Mehrheit an. Jedoch will ich noch anführen, daß die im dritten District belegene Sandfelder Mühlenacht seit mehr als 10 Jahren für jedes Catasterjück 1 Thlr. 18 gr. Mühlenanlagen und 25 gr. Käseburger Sielanlagen, also für das Catasterjück im Jahr 2 Thlr. 13 gr. bezahlt hat. Wenn man dabei aber bedenkt, daß viele Marsch-Ländereien in dieser Mühlenacht belegen sind, die à Jück nur zu $4\frac{1}{2}$ Thlr. Reinertrag abgeschätzt und also über 54 pCt. von dem Ertrage für ihre Abwässerung entrichten müssen, ohne sich vor Ueberschwemmungen geschützt zu haben, und dagegen erwägt, daß im ersten District von einem je 15 Thlr. abgeschätzten Bonitätsjück jährlich nur 20 gr., also noch keine $4\frac{1}{2}$ pCt. vom Reinertrage zu den Deichlasten bezahlt sind, so ist es unbegreiflich, wie der Bericht der Minderheit

schon von einem Staatszuschuß reden mag. Richtiger wäre es, anstatt der Erhöhung des Beitragsfußes im 2., 3. und 4. District, auf eine Herabsetzung desselben Bedacht zu nehmen, unter Berücksichtigung der großen Siellasten und der günstigeren Lage derselben. Namentlich da im 3. District und 4. District noch mehrere Tausende von Thalern für die Verbesserung der Abwässerung angelegt werden müssen, welches im 1. District nicht der Fall ist. Wenn der Bericht der Minderheit erwähnt, daß der 3. District früher zu dem Schweiburger Communiondeich concurrirt habe, so ist dagegen anzuführen, daß die Kosten der Eindeichung der Fährbucht für den 2. Deichband berechnet, aber von dem früheren Deichband der 4. Marschvogteien mit 8000 Thlr. allein bezahlt und der 2. Deichband nichts dazu beigetragen hat, weshalb diese 8000 Thlr. den berechneten 20,000 Thlr., welche der 1. District gewissermaßen erhalten hat, hinzu gehen. Ferner sind für außerordentliche Verstärkungen der Hunteedeiche ca. 4000 Thlr. verwandt, welches künftig nicht der Fall sein wird, da alle Deiche im 3. District im vollen bestickmäßigen Stande sind, keine gefährliche Lage und noch niemals Schaden durch Eisstopfungen gelitten haben. Dagegen werden die Deiche und Uferwerke des 1. Districts namentlich die am Reithande an der Nordsee und Jade noch große Opfer erfordern, namentlich da in den letzten 10 Jahren fast gar keine außerordentliche Verbesserungen daran vorgenommen sind.

Ich werde also für den Antrag der Mehrheit stimmen.

Abg. Niebour: Die Gegner der Revision bewiesen mit Zahlen, daß der zweite, dritte und vierte District mehr bezahlt hätten, als zur Unterhaltung ihrer eigenen Deiche nöthig gewesen, und daß dieser Ueberschuß zur Unterhaltung der Deiche des ersten Districts verwandt sei, daß folglich der erste District keinen Grund habe, auf Revision anzutragen. Das beweise aber zu viel. Es werde daraus folgen, daß der erste District künftig wiederum einen Deichband für sich bilden müsse. Wenn man aber bei Errichtung der natürlichen Deichbände von dem Erfahrungssatze ausgegangen sei, daß kleine Deichbände für sich nicht lebensfähig seien, so sei damit der Grundsatz festgestellt, daß die verschiedenen Districte sich einander aushelfen müßten, damit eine Beihülfe aus Staatsmitteln so selten, als möglich, erforderlich werde, und die Lasten niemals unerschwinglich würden. Seien nun auch die Deiche des ersten Districts ihrer Lage nach am meisten gefährdet, und verursache die Unterhaltung, besonders der Steindeiche, erhebliche Kosten, so lasse sich doch andererseits nicht verkennen, daß diese Kosten zugleich zum Schutze der übrigen Districte angewandt würden und schon seit Jahrhunderten angewandt worden seien. Es lasse sich nicht verkennen, daß bei eintretendem Deichbruche im ersten District alle anderen Districte mitzuleiden hätten, daß überhaupt jede Deichstrecke in Gefahr kommen, ja daß nach gegebenen Umständen durch Eisstockung, durch Oberwasser oder durch hohe Sturmfluthen bei plötzlich umschlagenden Winden bald diese bald jene Strecke gefährdet werden könne.

Bei Feststellung der Deichordnung sei freilich der Grundsatz angenommen, daß Lage und Gefahr berücksichtigt werden sollten; aber es sei in den Verhandlungen doch auch ausgesprochen, daß der 2. District, dessen Deiche ebenfalls sehr gefährdet seien, nur aus Billigkeitsrückichten nicht zum vollen Beitrage angelegt werden solle. Schreibe nun die Deichordnung vor, daß nach 10 Jahren eine Revision der Beitragsquoten stattfinden solle, so liege darin das Zugeständniß, daß die Nichtigkeit dieser Quoten angezweifelt werden könne, sie selbst der Berücksichtigung bedürften.

Er empfehle daher dem Landtage, den Antrag 3 event. aber den Antrag 4 anzunehmen.

Abg. Taugen: Er habe geglaubt, nicht darauf eingehen zu müssen, festzustellen, wie das Verhältniß der Siellasten der verschiedenen Districte zu einander sei. Er wolle nun aber, da die Sache angeregt worden, nachweisen, daß die Behauptung der Minderheit, die Siellasten der vier Marschvogteien seien nicht eben höher als die des ersten Districts, richtig sei.

In dem Mehrheitsbericht finde sich die Behauptung, die 4 Marschvogteien hätten nach 21jährigem Durchschnitt jährlich 1 Thlr. für das Zielstück an Siellasten aufbringen müssen. Er sei nicht im Stande, dem zu widersprechen, da er nicht in der Lage gewesen, für einen so langen Zeitraum die erforderlichen Nachweise zu erhalten. Ihm liege aber eine genaue Berechnung vor, welche ergebe, wie viel nach dem neunjährigen Durchschnitt die Zielcorporationen der vier Marschvogteien bezahlt hätten. Darnach habe eine Mühlenacht, nämlich die Neuenbrok-Nordermoorer, jährlich 22 gj. 9 sw., die Vardenflether Verlatacht 14 gj. 8 sw., dann noch einige andere Verlatachten ca. 12 gj., der ganze übrige Theil der vier Marschvogteien aber 10 gj. 4 sw. resp. 7 gj. 2 sw. pro Stück aufgebracht.

Dagegen habe die im ersten District belegene Zielacht Lettens nach neunjährigem Durchschnitt jährlich 12 gj., die Beckumer Zielacht, die am 1. Jan. 1866 24,000 Thlr. Schulden gehabt habe, 8 gj. 9 sw., die Strohauser Zielacht, die am 1. Jan. 1866 mit einer Schuld von 22,000 Thlr. belastet gewesen, 9 gj., die Esenshammer Zielacht 12 gj. 9 sw., die Abser Zielacht bei einer Schuld, die sich am 1. Jan. 1866 auf 6000 Thlr. belaufen, 12 gj. 6 sw. an Siellasten pro Stück gezahlt.

Nach allem diesen glaube er, daß der vermeintlich hohe Betrag an Siellasten der vier Marschvogteien kein Grund sei, sie in Betreff der Deichlasten zu bevorzugen.

Abg. Ramien: Der Abg. Taugen habe hervorgehoben, daß der zweite District ebenso viel zahlen müsse als der erste District, wenn eine gleichmäßige Vertheilung der Deichlasten eintreten solle. Er halte dies für unrichtig. Nach der Deichordnung müßten bei Feststellung der Beitragsquote Lage und Gefahr berücksichtigt werden. Komme dies aber zur Anwendung, so sei der zweite District jedenfalls geringer zu besteuern, indem dessen Lage viel günstiger, die Gefahr für ihn eine viel entferntere sei.

Was dann die herbei gezogenen Siellasten betreffe, so seien dieselben im zweiten District ebenso hoch als im ersten.

Im Uebrigen werde er für den Antrag der Mehrheit stimmen, da er die von dieser angeführten Gründe für durchschlagend halte.

Abg. Cammann: In den Art. 15 und 16 der Deichordnung stehe, daß nach zehn Jahren eine Revision der Districtseinteilung und Beitragsverhältnisse vorgenommen werden solle. Nach seiner rechtlichen Auffassung habe darnach jeder District das Recht, eine Revision zu verlangen, und müsse einem solchen Verlangen Folge gegeben werden.

Reg.-Commissair Hofmeister: Es sei ihm auffällig, wenn einer der Vorredner bei Vergleichung der Siellasten diese nach Bonitätsstück berechne, da die Siellasten bekanntlich ohne Rücksicht auf die Bonität vertheilt würden. Da in der Vareler Sielacht die meisten Ländereien in niedrige Klassen eingeschätzt seien, so könne für das Katasterstück ein so hoher Beitrag, wie vom Abg. Huchting angegeben, nicht herauskommen. Es gebe übrigens andre Sielachten, die höher belastet seien als die Vareler. So habe die Käseburger Sielacht einige Zeit pro Stück 1 Thlr. lediglich zur Zahlung der Schulden aufgebracht. In der Jader-Wapeler Sielacht seien kürzlich verschiedene Neubauten vorgekommen, indem beide Ziele aufgeständert worden, indeß das seien keine regelmäßig vorkommende Lasten.

Abg. Brader: Er wolle nur seine Abstimmung motiviren. Ob eine vorgenommene Revision ein andres Resultat ergeben werde, sei ihm zweifelhaft. Da aber einmal in der Deichordnung eine Revision gesetzlich zugesichert worden, so glaube er auch, daß eine Revision jetzt stattfinden müsse.

Abg. Huchting: Er sei zu der Berechnung der Siellasten nach Bonitätsstück dadurch gekommen, weil diese in dem Hapjesen'schen Gutachten darnach repartirt seien. Er finde übrigens in dem Gutachten auch angegeben, daß nach Katasterstück gerechnet die Vareler Sielacht 16 g. pro Stück bezahlt habe.

Abg. Böhmdor: Er müsse dafür stimmen, daß die Revision jetzt vorgenommen werde und zwar aus dem Grunde, weil die Deichordnung ganz bestimmt sage, daß nach zehn Jahren eine Revision vorgenommen werden solle.

Berichterstatter Hullmann: Es werde von einigen Abgeordneten der Rechtspunkt hervorgehoben. Das Gesetz sage, nach zehn Jahren solle eine Revision stattfinden. Daraus folge aber nur, daß diese gesetzliche Vorschrift auch eine gesetzliche Lösung erhalten müsse, daß also die gesetzlich bestimmte Revisionsfrist nur im Wege eines Gesetzes hinausgeschoben werden könne. Darum habe die Mehrheit für den Fall der Annahme des Antrags 1, über die Vorlage der Staatsregierung hinausgehend, den Antrag 2 hinzugefügt.

Er gebe zu, daß der Reg.-Commissair Recht habe, daß in dem Bericht der Zusammenhang nicht klar hervortrete, wenn dort gesagt sei, daß, wenn der zweite District auch einen höhern Beitrag werde zahlen müssen, der erste District trotzdem keinen

Nutzen daraus ziehen werde. Die Mehrheit des Ausschusses sei hier davon ausgegangen, daß bei einer etwa vorzunehmenden Revision der vierte District höchst wahrscheinlich auf $\frac{1}{3}$ des vollen Beitrags werde herabgesetzt werden, daß der dadurch entstehende Ausfall aber durch eine Erhöhung des zweiten Districts zu decken sein und demnach der erste District die bisherige Beitragsquote beibehalten werde, indem der dritte District eine Revision nicht gewünscht habe und die von ihm zu zahlende Quote allen Umständen nach angemessen erscheine.

Reg.-Commissair Hofmeister: Er mache darauf aufmerksam, daß in dem Beschluß, die Revision hinauszuschieben, eigentlich eine Revision schon wirklich enthalten sei, indem dadurch ausgesprochen werde, daß die bisherige Districtseinteilung und die bisher bestimmten Beitragsquoten den ermittelten Verhältnissen wirklich entsprächen. Eine Revision sei doch eben nichts Andres, als eine Prüfung des Bestehenden. Wenn der Landtag dem Vorschlage der Staatsregierung folge, so werde dem Gesetze völlig Genüge geleistet.

Berichterstatter Hullmann: Die Mehrheit habe zur Motivirung ihres Hauptantrags angeführt, daß jetzt ein neuer Beitragsfuß eintrete. Der Abg. Tanken meine zwar, dies sei kein Grund, die Revision noch weiter hinauszuschieben, indem Gefahr und Lage der einzelnen Districte dieselben blieben. Allein Lage und Gefahr seien doch nur Momente, die bei der Festsetzung der Beitragsquoten zu berücksichtigen seien. Um festzustellen, wie viel der einzelne District zum Ganzen beitragen müsse, sei doch erst zu untersuchen, wie viel denn der einzelne District wirklich beitrage. Dazu reichten aber die Erfahrungen, welche bis jetzt gemacht seien, nicht aus. Auch ein fernerer Zeitraum von drei Jahren genüge nicht. Die Ausgaben für Deichzwecke seien nach den mannigfach wechselnden Bedürfnissen in den einzelnen Jahren so verschieden, daß ein Zeitraum von zehn Jahren nicht so groß erscheine. Er bitte demnach die beiden Anträge der Minorität abzulehnen.

Abg. Tanken: Er beantrage für die Anträge 3 und 4 namentliche Abstimmung.

Dieser Antrag ist unterstützt.

Vorsitzender: Er bringe zuerst den Antrag 3 des Ausschusses zur Abstimmung und bitte die Abgeordneten, welche für denselben seien, mit Ja, die übrigen mit Nein zu antworten.

Es stimmten mit Ja: Niebour, Detken, Oltmanns, Schrimper, Abels, Böhmdor, Brader, Cammann, Tanken;

mit Nein: Gilks, Hardt, Höltermann, Huber, Huchting, Hullmann, Janßen, Lenß, Lüerßen, Müller, Oldejohnns, Orth, Pancraz, Ramien, Rüdibusch, Russell, Schildt, Schomann, von Schrenck, Schwegmann, Selkman I., Selkman II., Strackerjan I., Strackerjan II., Strackerjan III., Struthoff, Stuckenborg, Taphorn, Willers, Ahhorn, Arkenau, Bartel, Beckhufen, Bremer, Brockhaus, Broeremann, Bulling, Deeken,

(abwesend Giffel und Köhler),
wonach also der Antrag 3 mit 38 gegen 9 Stimmen abgelehnt war.

Vorsitzender: Er bringe in gleicher Weise jetzt den Antrag 4 zur Abstimmung.

Es stimmten mit Ja: Hardt, Niebour, Detken, Oltmanns, Rüdewisch, Schrimper, Tanzen, Abels, Sammann;

mit Nein: Höltermann, Huber, Huchting, Hullmann, Janßen, Lenz, Lüerßen, Müller, Olbejohannis, Orth, Pancraz, Ramien, Russel, Schildt, Schomann, v. Schrenck, Schwegmann, Selkman I., Selkman II., Strackerjan I., Strackerjan II., Strackerjan III., Struthoff, Studenborg, Taphorn, Willers, Ahlhorn, Arkenau, Bartel, Beckhusen, Böhmecker, Brader, Bremer, Brockhaus, Broermann, Bulling, Deeken, Gills,

(abwesend Giffel und Köhler),

wonach also dieser Antrag ebenfalls mit 38 gegen 9 Stimmen abgelehnt war.

Die Auschlußanträge 1 und 2 wurden sodann vom Landtage angenommen.

Vorsitzender: Er bestimme die nächste Sitzung auf Donnerstag, den 14. d. M. Morgens 10 Uhr.

Die Tagesordnung sei:

- 1) Ausschlußbericht, betr. vertrauliche Vorlage wegen Bezeichnung des Vareler-Nordender Grodens,
- 2) zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betr. die Anwendung der Einkommensteuer auf Gemeindeumlagen,
- 3) Antrag des Abg. Selkman II. und Genossen, betr. Verminderung der Zahl der Landtagsabgeordneten.
- 4) mündlicher Bericht des Ausschusses für Handel und Verkehr, betr. Errichtung einer Navigations- bzw. Untersteuermannsschule in Barßel,
- 5) Ausschlußbericht, betr. Forststrafordnung für das Fürstenthum Lübeck,
- 6) Ausschlußbericht über den Gesetzentwurf, betr. Amortisation von Inhaberpapieren.

Schluß der Sitzung Nachm. 2 $\frac{1}{4}$ Uhr.

Der Berichterstatter:

Roggemann.